

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH

§ 1

Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Soweit nachstehend von Geschäftsbedingungen die Rede ist, sind unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Einkaufs-, Werklieferungs-, Werkverträge und ähnliche Verträge gemeint, die wir als Käufer oder Auftraggeber abschließen.
- (2) Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Verkäufers/Auftragnehmers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Verkäufers/Auftragnehmers die Lieferung des Verkäufers/Auftragnehmers vorbehaltlos annehmen.
- (3) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Verkäufer/Auftragnehmer zur Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- (4) Unsere Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß §§ 310 Abs. 1, 14 BGB sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen nach § 310 Abs. 1 BGB.
- (5) Im übrigen gilt unsere Betriebsordnung für die jeweiligen Betriebsstätten unseres Unternehmens in der jeweils gültigen Fassung, die wir auf Wunsch überlassen und die bei uns eingesehen werden kann.

§ 2

Angebot – Angebotsunterlagen, Abtretungsverbot, Nachunternehmer

- (1) Der Verkäufer/Auftragnehmer kann unsere Bestellung nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang bei ihm annehmen.
- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend und erleichternd die Regelung von § 9 Abs. (4).
- (3) Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung ist der Verkäufer/Auftragnehmer nicht berechtigt, gegen uns gerichtete Forderungen aus seinem Vertrag gegen uns an Dritte abzutreten.
- (4) Der Einsatz von Nachunternehmern ist nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Nachunternehmer sind uns unter Angabe der von ihnen zu erbringenden Leistungen zur Abstimmung zu benennen. Wir werden unsere Zustimmung nur aus sachlichen Gründen versagen.

§ 3

Preise – Zahlungsbedingungen und Bürgschaften

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung "frei Haus" und die Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf einer besonderen Vereinbarung.
- (2) Die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht im Preis enthalten.
- (3) Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, und die den Vorgaben unserer Bestellung entsprechende Auftrags- und Bestellnummer auf der Rechnung angegeben ist.
Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Verkäufer/Auftragnehmer verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- (4) Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis bzw. die vereinbarte Vergütung innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung bzw. Abnahme der Leistung und Rechnungserhalt, mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung bzw. Abnahme der Leistung und Rechnungserhalt netto.
- (5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Der Verkäufer/Auftragnehmer darf nur mit unstrittigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Entsprechendes gilt für Zurückbehaltungsrechte des Verkäufers/Auftragnehmers.
- (6) Der Auftragnehmer verpflichtet sich bei Bauleistungen, uns unaufgefordert eine gültige Freistellungsbescheinigung gemäß § 48b, Abs. 1, Satz 1 EStG vorzulegen.
- (7) Soweit der Verkäufer/Auftragnehmer uns eine Vertragserfüllungs-, Vorauszahlungs-, Nacherfüllungs- und Mängelanspruchs- und/oder sonstige Bürgschaften zu stellen hat, akzeptieren wir nur unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaften eines Kreditinstitutes in der Bundesrepublik Deutschland, in der der Bürge auf die Einreden der Anfechtung und der Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB verzichtet.

§ 4

Liefer- und Leistungszeit, Leistungserbringung und Vertragsstrafen

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit bzw. Leistungszeit ist bindend.
- (2) Der Verkäufer/Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Liefer- bzw. Leistungszeit nicht eingehalten werden kann.
- (3) Im Falle des Liefer- bzw. Leistungsverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Verkäufer/Auftragnehmer das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- (4) Bei der Erfüllung seiner Leistungen hat der Auftragnehmer die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen Regeln, die Unfallverhütungsvorschriften „Allgemeine Vorschriften“, die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft des AN sowie der Berufsgenossenschaft des AG der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Branchenverwaltung Energie- und Wasserwirtschaft (BG ETE, B-EW Düsseldorf) zu beachten. Dies gilt auch für die Beauftragung von Nachunternehmern.
- (5) Der Auftragnehmer hat uns vor Beginn der Durchführung von Bauleistungen einen verantwortlichen Baustellenleiter schriftlich zu benennen bzw. in dessen Abwesenheit die verantwortliche Vertretung mitzuteilen. Das Personal des Auftragnehmers unterliegt dessen Anweisungen.
- (6) Die auszuführenden Arbeiten sind grundsätzlich mit Werkzeugen und Maschinen des Auftragnehmers durchzuführen. Sofern im Ausnahmefall für zu erbringende Leistungen Maschinen und Werkzeuge des Auftraggebers hinzugezogen bzw. eingesetzt werden, sind die anfallenden Kosten vom Auftragnehmer zu erstatten.
- (7) Für Unterkunfts- und Lagerräume hat der Verkäufer/Auftragnehmer nach Rücksprache mit uns selbst zu sorgen. Soweit wir Übernachtungsmöglichkeiten anbieten, sind diese vorrangig zu nutzen. Nutzt der Verkäufer/Auftragnehmer diese nicht, behalten wir uns eine Kostenerstattung vor.
- (8) Baustrom und evtl. Bauwasser können gegen Kostenerstattung zur Verfügung gestellt werden. Alle Betriebs- und Hilfsstoffe (z. B. Schmiermittel, Chemikalien) sind vom Auftragnehmer für die Erstbefüllung, soweit nicht anders vereinbart, zu stellen.
- (9) An den Kosten für unsere Gemeinschafts-, Sanitär-, Sanitätseinrichtungen und etwaige zusätzliche Baustellenreinigungsmaßnahmen beteiligt sich der Verkäufer/Auftragnehmer in angemessener Weise, die wir nach § 315 BGB nach billigem Ermessen bestimmen. Die Mitbenutzung vorhandener Gerüste, Hebezeuge und sonstiger Einrichtungen der Anlagen oder anderer Unternehmer ist vom Verkäufer/Auftragnehmer mit uns oder dem diese Anlagen sonst zur Verfügung stellenden Dritten gesondert zu vereinbaren, sofern diese nicht vom Verkäufer/Auftragnehmer selbst zu stellen sind.
- (10) Fallen bei Montagearbeiten und sonstigen Tätigkeiten des Verkäufers/Auftragnehmers Abfälle an, sind diese möglichst in unseren entsprechenden Einrichtungen zu entsorgen.
- (11) Im Falle des Verzuges des Verkäufers/Auftragnehmer mit seiner Hauptleistungspflicht sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe pro Werktag in Höhe von 0,2 % der Nettovertragsvergütung geltend zu machen, maximal jedoch 5% der Nettovertragsvergütung. Die Vertragsstrafe kann neben der Erfüllung geltend gemacht werden und wird auf unsere Ansprüche auf Schadensersatz wegen Verzuges angerechnet. Wir können die Vertragsstrafe bis zur Endabnahme – beim Kaufvertrag bis zur Eigentumsübertragung der Kaufsache – geltend machen, auch wenn wir uns dies bei Abnahme bzw. bei Übergabe nicht ausdrücklich vorbehalten haben.

**§ 5
Gefahrenübergang – Dokumente**

- (1) Die Lieferung bzw. Leistung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen. Der Verkäufer trägt das Risiko bis zur Übergabe am Bestimmungsort.
- (2) Der Verkäufer/Auftragnehmer ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

**§ 6
Mängeluntersuchung – Mängelhaftung**

- (1) Wir sind beim Kauf verpflichtet, die gelieferte Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Verkäufer eingeht.
- (2) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns bei jeder Art von Vertrag ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Verkäufer/Auftragnehmer nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache bzw. anderen als kaufvertraglichen Pflichten Nacherfüllung zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (3) Wir sind berechtigt, auf Kosten des Verkäufers die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht. Bei anderen als Kaufverträgen stehen uns die gesetzlichen Rechte ungekürzt zu.
- (4) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

**§ 7
Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz**

- (1) Soweit der Verkäufer/Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Der Verkäufer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 1Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Soweit auch anderer als kaufvertraglichen Pflichten in Rede stehen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, eine Betriebs-, oder Industriehaftpflichtversicherung abzuschließen, die für Schäden aufkommt, die der Auftragnehmer bei Dritten in Ausführung oder bei Gelegenheit der Erfüllung seines Auftrags verursacht. Die Versicherung muss folgende Mindestsummen beinhalten: 1. Mio. € für Personenschäden je Schadensfall, 500.000,- € für Sachschäden je Schadensfall; 7.500,- € für Tätigkeitsschäden je Schadensfall und 1.Mio. € für Vermögensschäden je Schadensfall.
- (3) Der Verkäufer/Auftragnehmer erbringt den Nachweis der Deckungssummen seiner Betriebs-, Industrie- bzw. Produkthaftpflichtversicherung durch Vorlage geeigneter Unterlagen beim Auftraggeber. Auf unser Verlangen hat der Verkäufer/Auftragnehmer Versicherungen mit höheren Deckungssummen abzuschließen. Den Mehrpreis der Lieferung/Leistung bestimmen wir nach pflichtgemäßem Ermessen nach § 315 BGB.

**§ 8
Schutzrechte**

- (1) Der Verkäufer/Auftragnehmer garantiert, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.
- (2) Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Verkäufer/Auftragnehmer verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Verkäufer/Auftragnehmers – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- (3) Die Freistellungspflicht des Verkäufers/Auftragnehmers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- (4) Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

**§ 9
Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge – Geheimhaltung**

- (1) Sofern wir Teile dem Verkäufer/Auftragnehmer beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Verkäufer/Auftragnehmer werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich derzeit gültiger gesetzlicher Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (2) Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsache (Einkaufspreis zuzüglich derzeit gültiger gesetzlicher Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Verkäufers/Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Verkäufer/Auftragnehmer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Verkäufer/Auftragnehmer verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- (3) An von uns beigestellten Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Verkäufer/Auftragnehmer ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Verkäufer/Auftragnehmer ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Verkäufer/Auftragnehmer uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Verkäufer/Auftragnehmer ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
- (4) Der Verkäufer/Auftragnehmer ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
- (5) Soweit die uns gemäß Abs. (1) und/oder Abs. (2) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigt, sind wir auf Verlangen des Verkäufers/Auftragnehmers zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

**§ 10
Gerichtsstand – Erfüllungsort**

- (1) Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Verkäufer/Auftragnehmer auch an jedem anderen gesetzlich möglichen Gerichtsstand zu verklagen.
- (2) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.